



# **Teilnahmebedingungen**

## **für Lehrgänge bei dem Institut für angewandte Sozialfragen gemeinnützige GmbH (im folgenden ifas genannt)**

### **I. Anmeldungen**

Der Teilnehmer füllt einen Anmeldebogen mit seinen persönlichen Daten, insbesondere - soweit vorhanden - mit seinen kostenträgerbezogenen Angaben aus. Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer, der eine Förderung seiner Lehrgangsteilnahme aus öffentlichen Mitteln nicht erwarten kann, damit einverstanden, die Lehrgangsgebühren in voller Höhe in monatlichen Raten jeweils zu Beginn eines Monats zu zahlen. Diejenigen Teilnehmer, deren Lehrgangsteilnahme von den für sie zuständigen Kostenträgern aus Gründen der Notwendigkeit/Zweckmäßigkeit mit öffentlichen Mitteln zu 100% gefördert wird, treten ihre Ansprüche gegen die Kostenträger auf entsprechende Förderungsmittel an ifas ab. Für den Fall, dass der Kostenträger aus berechtigtem Grund die Übernahme der Lehrgangsgebühren widerruft, oder aber die Zahlung ausstellt, erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass er bei weiterer Teilnahme die dann anfallenden Kosten selbst trägt.

### **II. Aufnahmebestätigung**

Nach der Anmeldung durch den Teilnehmer überprüft ifas die Gesamtanmeldungen für den jeweiligen Lehrgang. ifas behält sich das Recht vor, einen Lehrgang bei zu geringer Teilnehmerzahl aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit abzusagen. Sind genügend Anmeldungen bei ifas eingegangen, erhält der angemeldete Teilnehmer eine Aufnahmebestätigung, durch die der entsprechende Vertrag mit dem Teilnehmer zustande kommt.

### **III. Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten**

Der Teilnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss von dem Vertrag ohne Kosten zurückzutreten. Bei Vertragsschluss bis 14 Tage vor Beginn des Lehrganges ist ein Rücktritt spätestens am Tage des Lehrgangsbeginns möglich. Maßgeblich ist der Tag der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung.

Bei nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Lehrgängen, deren Laufzeit mit bis zu 3 Monaten veranschlagt ist, bleibt der volle Gebührenanspruch bei Kündigungen bestehen, um für die übrigen Teilnehmer die Fortführung des Lehrganges zu gewährleisten. Bei Lehrgängen, deren Laufzeit mit über 3 Monaten veranschlagt ist, kann der Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende der ersten 3 Lehrgangsmonate schriftlich, sodann jeweils zum Ende der nächsten 3 Lehrgangsmonate ohne Angabe von Gründen kündigen. Bei Maßnahmen mit Abschnitten, die kürzer als 3 Monate sind, besteht eine Kündigungsmöglichkeit jeweils zum Ende des Abschnittes.

ifas hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist und ohne entsprechende finanzielle Nachteile für den Teilnehmer zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht binnen einer angemessenen Frist nach Lehrgangsbeginn und nach entsprechender Aufforderung eine verbindliche Förderungszusage nebst Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Kostenträgers beigebracht hat bzw. die Lehrgangsgebühren nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann. In der Regel muss die Kostenzusage / der Bildungsgutschein vor Beginn des Lehrgangs vorliegen.

Für Teilnehmer, die nach dem SGB III/SGB II gefördert werden, besteht ein kostenfreies Rücktrittsrecht für den Fall, dass eine Förderung nach dem SGB III/SGB II doch nicht erfolgt sowie für den Fall einer Arbeitsaufnahme.

Kündigungsmöglichkeiten seitens ifas - auch mit sofortiger Wirkung - bestehen aus wichtigem Grund, so z.B. bei unregelmäßiger Teilnahme, hohen Fehlzeiten, unterrichtsstörendem Verhalten oder bei Leistungen, die ein Erreichen des fachlichen Lehrgangszieles nicht erwarten lassen. Kündigungen erfolgen in Absprache mit dem Kostenträger; bitte beachten Sie die Regelungen Ihres Kostenträgers.

### **IV. Unfallversicherung**

Die Teilnehmer sind nicht über ihren Kostenträger, sondern über die zuständige Berufsgenossenschaft von ifas unfallversichert. Es sind dabei alle Dienst- und Wegeunfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Lehrgang unfallversichert.

### **V. Krankheit, unentschuldigtes Fehlen**

Der Teilnehmer hat grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht bei den Lehrgängen. Im Falle einer Förderung durch öffentliche Kostenträger hat der Teilnehmer für Fehlzeiten ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich seine Arbeitsunfähigkeit ergibt. Dieses Attest leitet ifas im Original dem zuständigen Kostenträger zu. ifas behält sich das Recht vor, dem für den Teilnehmer zuständigen Kostenträger Kenntnis über die anfallenden Fehlzeiten zu geben.

### **VI. Datenweitergabe-Klausel**

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ifas die teilnehmerbezogenen Daten - soweit dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Antrags auf Förderung der Lehrgangsteilnahme erforderlich ist - an den zuständigen Kostenträger weiterleitet.

### **VII. Urheberschutz**

Die von ifas zur Verfügung gestellten Computerprogramme unterliegen dem Urheberschutz. Der Urheberschutz beinhaltet insbesondere ein Vervielfältigungs- und Reproduktionsverbot. Zuwiderhandlungen können vom Urheberrechtsschutzinhaber strafrechtlich und / oder zivilrechtlich verfolgt werden.